

Freie Universität Berlin, Das Präsidium Kaiserswerther Straße 16-18. 14195 Berlin Das Präsidium Rechtsamt

Kaiserswerther Straße 16-18 14195 Berlin

An die Dekanate aller Fachbereiche und Leitungen der Zentralinstitute

**Telefon** +49 30 838-73703

Fax +49 30 838-473702

E-Mail rechtsamt@fu-berlin.de

Internet www.fu-berlin.de

Bearb.-Zeichen RAV

**Bearbeiter/in** Hr. Hübinger, LL.M. **Aktenzeichen** 0.1.05./1/14 RA IV

17.08.2016

## Hinweise zum Einsatz von Videotelefonie bei mündlichen Prüfungen und Disputationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Rechtsamt erhielt in der Vergangenheit gelegentlich Anfragen zum Einsatz von Videotelefonie im Bereich von mündlichen Prüfungen und Disputationen. Diese Hinweise dienen der Klärung offener Fragen aus diesem Bereich und dem einheitlichen Umgang innerhalb der Fachbereiche mit entsprechenden Anfragen sowie der Festlegung bestimmter Verfahrensweisen.

## Ausgangslage:

Die Zulässigkeit von Videotelefonie in den vorgenannten Konstellationen ist von der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt. Aus prüfungsrechtlicher Sicht dreht sich die Diskussion hier insbesondere um die Wahrung des sog. *Unmittelbarkeitsgrundsatzes*. Aus diesem ergibt sich eine Anwesenheits- und Beteiligungspflicht aller, die als Mitglieder der Prüfungskommission zur Bewertung der Prüfungsleistung berufen sind. Es muss eine eigene, unmittelbare und vollständige Kenntnisnahme des gesamten Prüfungsgeschehens von allen Prüferinnen und Prüfern gewährleistet sein (*BVerfG Beschluss vom 16.1.1995 – 1 BvR 1505/94*). Das Verwaltungsgericht Berlin hat im Rahmen eines einstweiligen Verfahrens entschieden, dass Studierende keinen Anspruch auf Ablegung der Prüfung außerhalb der Hochschule haben. Zugleich hat es sich kritisch zum Einsatz technischer Mittel wie bei einer Videotelefonie geäußert (*VG Berlin, Beschluss vom 21.3.2013, VG 12 L 105.13*). Es ging hier aber nicht um die Frage der generellen Zulässigkeit von Videotelefonie in Prüfungssituationen bzw. die etwaige Anfechtbarkeit einer unter Einsatz von Videotelefonie abgelegten Prüfung. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine unter Einsatz von Videotelefonie abgelegte mündliche Prüfung anfechtbar ist, wurde von der Rechtsprechung bislang nicht ausdrücklich entschieden.

Vor diesem Hintergrund wurde in der Vergangenheit restriktiv mit Anfragen zum Einsatz von Videotelefonie in Prüfungssituationen umgegangen. Auch zukünftig soll im Grundsatz auf den Einsatz von Videotelefonie in Prüfungssituationen verzichtet werden.

In begründeten Einzelfällen sind jedoch Konstellationen denkbar, bei denen es nach Abwägung verbleibender rechtlicher Risiken geboten sein kann, den Einsatz von Videotelefonie ausnahmsweise zuzulassen. Im Folgenden sollen die bei der diesbezüglich erforderlichen Abwägung zu beachtenden Grundsätze dargestellt, sowie Verfahrenshinweise gegeben

werden, die bei Einsatz von Videotelefonie in Prüfungssituationen zu beachten sind. Diese dienen zum einen der Risikominimierung, was die Anfechtbarkeit der Prüfung angeht, zum anderen aber auch der Wahrung der Chancengleichheit unter den Studierenden sowie der Einhaltung von Datenschutzvorschriften. Unter Zf. 1 werden zunächst Abwägungskriterien dargestellt. Unter Zf. 2 werden Vorgaben zum einzuhaltenden Verfahren gegeben. Unter Zf. 3 finden sich Formulierungsvorschläge für Regelungen in den einschlägigen Ordnungen bzw. Satzungen.

## In welchen Konstellationen ist der Einsatz von Videotelefonie ausnahmsweise im Einzelfall denkbar?

Eingangsvoraussetzung sämtlicher der im Folgenden angeführten Konstellationen ist, dass die <u>Initiative für den Einsatz von Videotelefonie grundsätzlich durch die Studierenden</u> erfolgt und nicht durch die Prüferinnen oder Prüfer. Dies gilt sowohl für Fälle der Ortsabwesenheit eines oder einer Studierenden, als auch für die Ortsabwesenheit von Prüferinnen und Prüfern. Die Prüferinnen und Prüfer müssen dem Einsatz von Videotelefonie gleichwohl in jeder Konstellation zustimmen. Ein Anspruch von Studierenden auf Einsatz von Videotelefonie besteht in keinem Fall. Es obliegt jeweils den Studierenden, einen entsprechenden Antrag zu stellen, die Gründe ihres Antrags darzulegen und ggf. in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Was in diesem Zusammenhang zur Glaubhaftmachung erforderlich und geeignet ist, lässt sich nicht pauschal festlegen und ist im Einzelfall zu beurteilen.

Ausnahmen von dem Grundsatz der Antragstellung durch die Studierende/den Studierenden, das heißt eine Antragstellung durch die Prüferin/den Prüfer, bitten wir nur in begründeten Ausnahmefällen, im Falle einer schriftlichen Zustimmung der oder des Studierenden und nach Rücksprache mit dem Rechtsamt zuzulassen.

## 1.1. Mündliche Prüfungen

#### 1.1.1. Ausländische Studierende

Denkbar ist es, dass ausländische Studierende, die nach Einreichung etwa der Bachelor-/oder Masterarbeit wieder in ihr Heimatland zurückgekehrt sind, aufgrund der Höhe der mit einer erneuten Anreise verbundenen Kosten den Wunsch nach einer mündlichen Prüfung unter Einsatz von Videotelefonie äußern bzw. einen entsprechenden Antrag stellen.

In diesen Fällen ist eine Ausnahme <u>im begründeten Einzelfall</u> grundsätzlich möglich, wobei insbesondere folgende Erwägungen anzustellen sind:

- Mit welchen Kosten wäre die oder der Studierende im Falle einer Anreise zur Ablegung der mündlichen Prüfung belastet/ welche sonstigen hindernden Umständen sprechen gegen eine Anreise? Je länger und aufwändiger der Anreiseweg im Einzelfall wäre, umso eher kann hier einer Ausnahme zugestimmt werden.
- Welcher Zeitraum liegt zwischen Einreichung der Abschlussarbeit und dem Prüfungstermin? Wäre es der oder dem Studierenden ggf. zumutbar, die Abreise noch bis zur Ablegung der mündlichen Prüfung hinauszuzögern?
- Kam es zu einer Verfahrensverzögerung, die nicht durch die Studierende oder den Studierenden zu vertreten ist? Ein Beispiel hierfür wäre die

kurzfristige Erkrankung einer Prüferin oder einer Prüfers und die damit verbundene Verschiebung eines bereits angesetzten Prüfungstermins, zu dem der oder die Studierende noch ortsanwesend gewesen wäre.

## 1.1.2. Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland

Denkbar ist auch, dass eine Studierende der ein Studierender vor Abschluss seines Studiums an der Freien Universität Berlin den Wohnsitz ins Ausland verlegt und sich ähnliche Probleme stellen, wie in der unter Zf. 1.1.1. dargestellten Konstellation. Auch in diesem Fall sind die unter Zf. 1.1.1. angeführten Erwägungen zu treffen. Zusätzlich wird durch die Studierenden darzulegen sein, weshalb es ausnahmsweise unzumutbar gewesen wäre, mit einer Verlegung des Wohnsitzes bzw. mit der Abreise noch bis zur Ablegung der Prüfung zuzuwarten.

## 1.1.3. Vorübergehende Ortsabwesenheit (Ausland)

Denkbar sind weiterhin Fälle einer vorübergehenden Ortsabwesenheit, bedingt insbesondere durch ein Auslandspraktikum. Zwar wird in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle eine vorübergehende Ortsabwesenheit keine hinreichende Grundlage zur Anerkennung einer Ausnahmesituation sein. Insbesondere im Fall von Urlaubsreisen und dergleichen besteht grundsätzlich kein Raum für eine Ausnahmeentscheidung zu Ablegung einer Prüfung per Videotelefonie. Auch Praktika sollen im Grundsatz terminlich so gelegt werden, dass die örtliche Ablegung von mündlichen Prüfungen möglich bleibt bzw. angesichts der nur vorübergehenden Ortsabwesenheit ein Alternativtermin gefunden wird, der eine Prüfung vor Ort ermöglicht.

Lediglich dann, wenn im Einzelfall außergewöhnliche besondere Umstände dazu führen, dass die Versagung eines Antrags auf Ablegung einer Prüfung per Videotelefonie zu unbilligen Härten führte, bleibt Raum für eine Ausnahme. Abzuwägen sind hier neben dem unter Zf. 1.1.1. genannten Punkten insbesondere folgende Aspekte:

- War zum Zeitpunkt der Planung des Praktikums voraussehbar, dass die mündliche Prüfung in den Zeitraum des Praktikums fällt? Bzw. wessen Einflussbereich ist die unvorhergesehene Terminüberschneidung zuzuschreiben? Ist eine zuvor nicht bestandene und zu wiederholende Klausur der Grund für eine erst zu einem späteren Zeitpunkt abzulegende mündliche Prüfung, so besteht ohne Hinzutreten besonderer Aspekte in der Regel kein Raum für eine Ausnahme.
- Weshalb ist es nicht möglich, die mündliche Prüfung nach Beendigung des Praktikums oder bzw. zu einem Alternativtermin durchzuführen? Welche Nachteile ergeben sich hier und wessen Sphäre sind diese zuzurechnen?
- Handelt es sich um ein Pflichtauslandspraktikum?
- Weshalb kann der Praktikumsbeginn nicht verschoben werden?

#### 1.1.4. Studierende im Inland

Im Fall von Studierenden, die sich im Inland aufhalten, wird in der Regel kein Raum für eine Ausnahme bestehen.

#### 1.1.5. Ortsabwesenheit von Prüferinnen oder Prüfern

Ist eine Prüferin oder ein Prüfer vorübergehend ortsabwesend, so sind folgende Erwägungen anzustellen:

- Sind andere geeignete Prüferinnen oder Prüfer vor Ort verfügbar? Ist dies der Fall, so soll die Prüfung durch diese abgenommen werden.
- Wie lange wäre bis zu einer Rückkehr der Prüferin oder des Prüfers zuzuwarten? Welche Folgen hätte dies für die Studierenden?
- Wie kam es dazu, dass die Ortsabwesenheit der Prüferin oder des Prüfers auf den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung der oder des Studierenden fällt/fiel? Wäre es den Studierenden möglich/möglich gewesen, die mündliche Prüfung bereits zu einem Zeitpunkt vor Ortsabwesenheit der Prüferin oder des Prüfers abzulegen? Wer hat zu vertreten, dass die Prüfung nicht zu einem früheren Zeitpunkt abgelegt wird/wurde?
- Weshalb ist der Prüferin oder dem Prüfer eine Anreise nicht möglich?
- War den Studierenden bereits bei Übernahme einer Betreuung durch die Prüferin oder den Prüfer bekannt, dass diese oder dieser zum Zeitpunkt der gewünschten mündlichen Prüfung ortsabwesend sein wird? (In diesem Fall dürfte es ohne Hinzutreten besonderer Gründe in aller Regel zumutbar sein, eine Rückkehr der Prüferin oder des Prüfers abzuwarten, da die Studierenden nicht von vornherein davon ausgehen konnten, die Prüfung per Videotelefonie durchzuführen.)

#### 1.2. Disputationen

Für Disputationen gelten die Ausführungen unter 1.1. entsprechend. Im Grundsatz kann eine weite Anreise einer ausländischen Doktorandin oder eines Doktoranden allein nicht ausreichend für eine Ausnahmegenehmigung sein, denn bereits zu Beginn des Promotionsvorhabens stand fest, dass die Doktorandin oder der Doktorand zu gegebener Zeit die Disputation vor Ort wird ablegen müssen. Hinzutreten müssen vielmehr besondere Umstände, die im Einzelfall eine Anreise unbillig erscheinen lassen. Ein positives Beispiel wäre etwa eine bereits erfolgte vergebliche weite Anreise einer Doktorandin oder eines Doktoranden in Folge einer kurzfristigen Absage des Disputationstermins (z.B. wegen Krankheit eines Kommissionsmitgliedes). In diesem Fall kann es im Einzelfall als unzumutbar gewertet werden, die Doktorandin oder den Doktoranden erneut anreisen zu lassen, wenngleich auch in derartigen Situation kein solcher Anspruch besteht.

Im Fall von ausländischen Mitgliedern der Promotionskommission muss im Grundsatz ebenfalls eine Anreise erfolgen, denn auch für die Mitglieder war bei Übernahme der Aufgabe bekannt, dass eine Disputation vor Ort erforderlich ist. Dies gilt auch für

gemeinsame Promotionen mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen (Cotutelle).

# 2. Welche Anforderungen bestehen hinsichtlich der Durchführung der Prüfung unter Einsatz von Videotelefonie?

Sollte im Einzelfall eine Situation vorliegen, die es nach den unter Zf. 1 angeführten Kriterien ausnahmsweise rechtfertigt, eine Prüfung in Form einer Videotelefonie abzuhalten, ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die im Folgenden dargestellten Rahmenbedingungen eingehalten werden. Andernfalls kann Videotelefonie nicht verwendet werden.

# 2.1. Technische Voraussetzungen und Örtlichkeit

Von vornherein ausgeschlossen sind mündliche Prüfungen über nicht von der ZEDAT betreute Anlagen und Systeme, z.B. über einen persönlichen PC sowie mündliche Prüfungen mittels Skype. Derartige Systeme werden sowohl aus Gründen des Datenschutzes, aber auch aus Gründen der Zuverlässigkeit als ungeeignet erachtet. Um eine unmittelbare Kommunikation und Interaktion zwischen Prüfling und Prüferin oder Prüfer zu gewährleisten, ist zudem eine möglichst geringe zeitliche Verzögerung der Übertragungswege und hoher Datendurchsatz sicherzustellen. Insbesondere ist auch sicherzustellen, dass der Prüfling sämtliche Prüferinnen und Prüfer zu jeder Zeit sehen kann (nicht nur die Prüferin bzw. den Prüfer, die oder der aktuell Fragen stellt) sowie sämtliche Prüferinnen und Prüfer den Prüfling. All dies lässt sich in aller Regel nicht über Skype gewährleisten, sondern erfordert eine stabile, zuverlässige und professionelle Videokonferenzanlage. Die Freie Universität Berlin verfügt über solche Videokonferenzanlagen, die über die ZEDAT gebucht werden können: (https://www.zedat.fu-berlin.de/Videokonferenz/Home). Diese Einrichtungen sollen seitens der Freien Universität Berlin für Videotelefonie genutzt werden.

Seitens der ortsabwesenden Person ist eine Institution aufzusuchen, die eine entsprechende Videotelefonie-Infrastruktur bereithält. In Betracht kommen hier:

- a) Goethe Institute
- b) (Ausländische) Universitäten
- c) Deutsche Schulen im Ausland
- d) Deutsche Konsulate
- e) Deutsche Botschaften
- f) In begründeten Ausnahmefällen: ausländische Unternehmen (siehe dazu auch Zf. 2.2.)

Die technischen und organisatorischen Anforderungen sind vorab mit der ZEDAT zu klären.

#### 2.2. Aufsichtsperson

Es ist sicherzustellen, dass der oder die Studierende während der Prüfung von einer zuverlässigen und geeigneten Person beaufsichtigt wird. Als Aufsichtspersonen kommen in Betracht:

- Hauptamtliche deutschsprachige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der unter Zf. 2.1. a) bis e) genannten Institutionen (nicht jedoch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Unternehmen) sowie
- Deutschsprachige Professorinnen oder Professoren oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter von (ausländischen) Universitäten
- Sollte die Prüfung in einer Fremdsprache abgehalten werden, so ist erforderlich, dass die Aufsichtsperson diese Sprache (ggf. auch anstelle der deutschen Sprache) beherrscht.

Sollte die Videotelefonie ausnahmsweise in einem ausländischen Unternehmen stattfinden, scheiden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Unternehmens gleichwohl als Aufsichtspersonen aus. Die Aufsichtsperson muss auch in diesem Fall den Institutionen gemäß obiger Zf. 2.1. a.) bis e) zugehören.

Aufgabe der Aufsichtsperson ist es, den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf sicherzustellen. Dazu gehören insbesondere die Feststellung der Identität der oder des Studierenden anhand eines Ausweisdokuments sowie die Sicherstellung, dass keine unzulässigen Hilfsmittel verwendet werden. Ggf. ist zudem technische Unterstützung bei der Durchführung der Videotelefonie zu leisten.

Nach Beendigung der Prüfung hat die Aufsichtsperson den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf schriftlich zu bestätigen. Dazu gehört insbesondere, dass keine unzulässigen Hilfsmittel verwendet wurden und dass die Bild- und Tonübertragung störungsfrei verlaufen ist. Ein entsprechendes Formular kann der Aufsichtsperson im Vorfeld zur Verfügung gestellt werden. Die Bestätigung sollte im besten Fall per Telefax direkt nach Beendigung der Prüfung übermittelt werden.

### 2.3. Verfahrensregeln

Die Initiative auf Ablegung einer mündlichen Prüfung via Videotelefonie muss grundsätzlich von den Studierenden ausgehen. Der oder die Studierende muss hierzu (rechtzeitig) einen begründeten Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss richten. Es ist dabei Aufgabe der Antragstellerin oder des Antragstellers, sich um eine geeignete Institution zur Durchführung der Videotelefonie sowie eine Aufsichtsperson zu kümmern und diese zu benennen. Durch die Studierenden ist eine Bestätigung der Partnerinstitution zur Bereitstellung der Videokonferenzanlage beizubringen sowie eine geeignete Aufsichtsperson zu benennen, die schriftlich bestätigt, die unter Zf. 2.2. genannten Aufgaben wahrzunehmen. Ein entsprechendes Formular kann im Vorfeld zur Verfügung gestellt werden.

Wie bereits unter Ziff. 1. dargelegt, bitten wir Ausnahmen von dem Grundsatz der Antragstellung durch die Studierende oder den Studierenden, das heißt eine Antragstellung durch die Prüferin oder den Prüfer, nur in begründeten Ausnahmefällen, im Falle einer schriftlichen Zustimmung der oder des Studierenden und nach Rücksprache mit dem Rechtsamt zuzulassen.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Zuvor holt er die Zustimmung der Prüfer ein; stimmt eine Prüferin oder ein Prüfer der Durchführung der Prüfung per Videotelefonie nicht zu, kann dem Antrag nicht entsprochen werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere auch darüber, ob die benannte Aufsichtsperson geeignet ist und bestellt diese gegebenenfalls.

# 2.4. Anforderungen für Disputationen

Im Fall von Disputationen gelten die Ausführungen unter Zf. 2.1 bis 2.3. entsprechend. Die Aufgaben die dort dem Prüfungsausschuss zugewiesen sind, werden von dem zuständigen Promotionsausschuss wahrgenommen. Die Durchführung der Disputation per Videotelefonie bedarf der Zustimmung sämtlicher Mitglieder der Promotionskommission.

# 3. Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen sowie Promotionsordnungen

Sofern gewünscht ist, in Ausnahmefällen zuzulassen, dass mündliche Prüfungen mittels Videotelefonie abgehalten werden können, sollte eine entsprechende Regelung in die Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen werden. Diese könnte wie folgt lauten:

"In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag zulassen, dass eine mündliche Prüfung auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) abgelegt wird. Vor dieser Entscheidung holt der Prüfungsausschuss die Zustimmung der Prüfer ein. Dabei muss eine vom Prüfungsausschuss bestellte Aufsichtsperson den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung sicherstellen. Ein Anspruch auf Ablegung der Prüfung über Videotelefonie besteht nicht."

Sofern gewünscht ist, in Ausnahmefällen zuzulassen, dass Disputationen mittels Videotelefonie abgehalten werden können, sollte eine entsprechende Regelung in die Promotionsordnung aufgenommen werden. Diese könnte wie folgt lauten:

"In begründeten Einzelfällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag zulassen, dass eine Disputation auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) abgelegt wird. Vor dieser Entscheidung holt der Promotionsausschuss die Zustimmung aller Mitglieder der Promotionskommission ein. Dabei muss eine vom Promotionsausschuss bestellte Aufsichtsperson den ordnungsgemäßen Ablauf der Disputation sicherstellen. Ein Anspruch auf Ablegung der Disputation über Videotelefonie besteht nicht."

Sollte aus Ihrer Sicht Bedarf für die Durchführung von Videotelefonie bei Auswahlgesprächen im Rahmen der Zulassung zu Studiengängen bestehen, steht Herr Dr. Huhn für eine Beratung gerne zur Verfügung.

Auch für Rückfragen zu diesem Schreiben steht das Rechtsamt gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Hübinger

Im-Auftrag